

Der Senator für die Finanzen

J5

48
② Bremen, den 28. April 1950

Rathaus

Fernruf 225 01, 225 91

Eing.	2. Mai 1950	An das
R		
		815.7

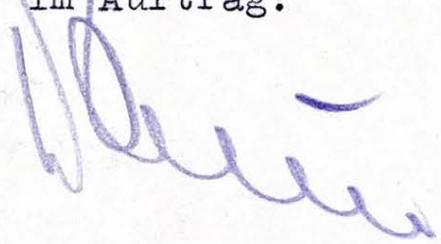
Landesamt für Wiedergutmachung Bremen
Wiedergutmachungsbehörde
(Rückerstattung)

B r e m e n

Rückerstattungsantrag Eheleute Kubie -Ra 172-

Das anliegende Gutachten meines beeidigten Sachverständigen
bitte ich den Antragstellern zur Stellungnahme zuzuleiten.

Im Auftrag:



Prof. Dr.-Ing. D. Schäfer

49

Wirtschaftsprüfer
Kostenprüfstelle
 des Senators für die Finanzen
 Bremen, Rathaus Z. 22
G U T A C H T E N

21. April 1950

(28) Bremen, Mägerstraße 5

zum Erstattungsantrag Eheleute Kubie, Glasgow S.
 erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen
 gemäß Schreiben des OFP Ra 172 -HS/it vom 31.12.1949
 von
 Wirtschaftsprüfer Prof. Dr.-Ing. Schäfer, Bremen

Das in 2 Liftvans und 4 Kisten verpackte Umzugsgut im Gesamtgewicht von 7 200 kg wurde in Bremen am 25.1.1941 beschlagnahmt und im Herbst 1942 versteigert. Versteigerungserlös nicht bekannt.

Dies Umzugsgut enthielt, wie schon das hohe Gewicht von 7,2 t zeigt, eine reichhaltige Wohnungseinrichtung und Ausstattung, und wie die eingehende Aufstellung und Beschreibung der einzelnen Stücke erkennen läßt, einen gediegenen, hochwertigen Besitz, doch ist die Forderung von 20 000 £ = 235 000,--DM (bei heutigem £ - Kurs von 11,75 DM) überhöht. Die Einzelaufstellung des Umzugsgutes ist im allgemeinen in Östr. Schilling (Ö. Sch.), nur in 2 Fällen in Tschechen-Kronen (Kc), bewertet. Sie ergibt:

Lfd. Nr.	Raum oder Gegenstand	Anschaffungs-jahr	Wert vom 15.12.1948 Ö. Sch. bzw. Kc	Umgerechnet m. 100 Ö. Sch. = 33,30 DM 100 Kc = 6,66 DM DM
a	Schlafzimmer	1928	8 000	2 664,--
b	Speisezimmer	1928	8 000	2 664,--
c	Herrenzimmer	1928	4 000	1 332,--
d	Wohnzimmer	1933	5 000 Kc	3 330,--
e	Kinderzimmer	1930/36	3 500 Kc	2 331,--
f	Antiker Silberschrank	1927	1 200	399,60
g	Damenschreibtisch	1926	700	233,10
h	Konzertflügel	-	2 600	865,80
i	12 Einzelmöbelstücke	-	610,	203,13
j	16 Beleuchtungskörper	1928/33	4 340	1 445,22
	Teppiche, Vorhänge, Bettdecken,	-	11 562	3 850,15
k	Wäscheausstattung (Prunkwäsche)	1924/28	20 800	6 926,40
l	Bücherei	-	6 000	1 998,--
m	Kunstgegenstände, Bilder, Geschirr	-	13 890	4 625,37
n	Mäntel, Kleider, Sportgeräte	-	12 810	4 265,73
o	Hausrat	-	760	253,08
p	Kinderspielzeug	-	560	186,48
r	Sonstiges, Uhren, Schmuck („fraglich, ob im Lift vorhanden gewesen“)	-	920	306,36
			96 752 Ö. Sch.	
			8 500 Kc	37 879,42
			rd.	<u>38 000,--</u>

58

Die Umrechnung mit dem Kurs vom 15.12.1948 ergibt nur rd. 38 000,--DM. Dieser Wert entspricht eher dem mit 300 000,--Tsch.Kronen aufgegebenen Versicherungswert für einen Teil des Mobiliars, der umgerechnet mit damaligem Kurs(15.12.1948) nur 19 980,--DM ergibt.

In seiner eidesstattlichen Versicherung vom 8.11.1949 sagt Antragsteller :

"Die Zahl 20 000 £ erscheint nur als Alternative auf Seite 13, Teil D, Ziffer 43 b. Ich bin überzeugt, daß der dort genannte Betrag unter heutigen Verhältnissen nicht genügen würde, um die entzogenen Vermögensgegenstände wieder zu beschaffen."

Die Erstattung darf nach den geltenden Bestimmungen nur nach den Anschaffungswerten berechnet werden, die Antragsteller genau angegeben hat. Die in Schilling und Kronen aufgegebenen Preise sind nach Umrechnung in DM (Kurs vom 15.12.1948) nicht zu beanstanden. Die Sachen sind aber ab 1924 angeschafft, was für die gebrauchten etwa 10 bis 18 Jahre alten Sachen eine Wertminderung bedingt, wenn auch der Hausstand schonam und pfleglich behandelt wurde. Statt der gemäß Gebrauchtwarenverordnung vorgeschriebenen Mindest-Abschreibung von 25% könnte - auch mit Rücksicht auf den keinen Verschleiß unterliegenden Teile - ein Satz von nur 20% zugbilligt werden.

	DM
Wert bei Beschlagnahme 1942 rd.	38 000,--
Abschreibung 20%	<u>./ 7 600,--</u>
	30 400,--
zuzüglich Teuerungsindex von etwa 80%	<u>24 320,--</u>
somit anerkannter Erstattungsbetrag	<u>54 720,--</u>

statt 235 000,--DM.

Antragsteller hat unter lfd. Nr. 243 seiner Anmeldung 20 000,--£ mit der Begründung gefordert, daß er damit in die Lage versetzt werden müsse, gleichwertigen Ersatz am Orte seines Wohnsitzes zu erwerben; d.h., daß er jetzige Wiederbeschaffungsmöglichkeit in England fordert, was nicht zu Grunde gelegt werden darf.

Erstattung von Transport- u. Lagerkosten, ist nicht gefordert. Wohl aber Entschädigung für Entziehung der Benutzungsmöglichkeit des Eigentums mit 300,-- £ je Jahr ab 1939.

Der Vorgang ist wieder beigelegt.

1 Akte



gez. Schäfer

Schäfer